
Diskussionspapiere

Nr. 2012-01

Peter-Christian Kunkel:
**Das Bundeskinderschutzgesetz -
„Meilenstein“ oder „Mühlstein“?**

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

Nr. 2012-01

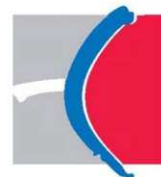
Peter-Christian Kunkel:

Das Bundeskinderschutzgesetz - „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?

<http://www.hs-kehl.de/de/Hochschule/Forschung/Forschungsergebnisse/Seiten/index.aspx>
ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Peter-Christian Kunkel

Das Bundeskinderschutzgesetz – „Meilenstein“ oder „Mühlstein“?

Von allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten wurde das Bundeskinderschutzgesetz als „Meilenstein“ gepriesen – für betroffene Praktiker ist es eher ein „Mühlstein“. Für nicht Eingeweihte ist es ohnehin ein Rätsel. So sprach der die Sitzung des Bundesrats am 16. Dezember leitende bayerische Staatsminister unbeirrt vom „Bundeskindergartenschutzgesetz“. Der Gesetzgeber reagiert auf jeden neuen spektakulären Fall von Kindesmisshandlung mit neuen Normen. Abhilfe schaffen aber nicht mehr Paragraphen, sondern mehr Personal. Der „Fall Chantal“ in Hamburg ereignete sich nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes.

Inhalt

- Kritik am BKiSchG
- Das KKG
 - Frühe Hilfen
 - Willkommensbesuch
 - Netzwerk
 - Familienhebammen
 - Offenbarungsbefugnis
- Das SGB VIII
 - Schutzauftrag
 - Beratungsanspruch
 - Betriebserlaubnis
 - Führungszeugnis
 - Qualitätsentwicklung

I.Kritik

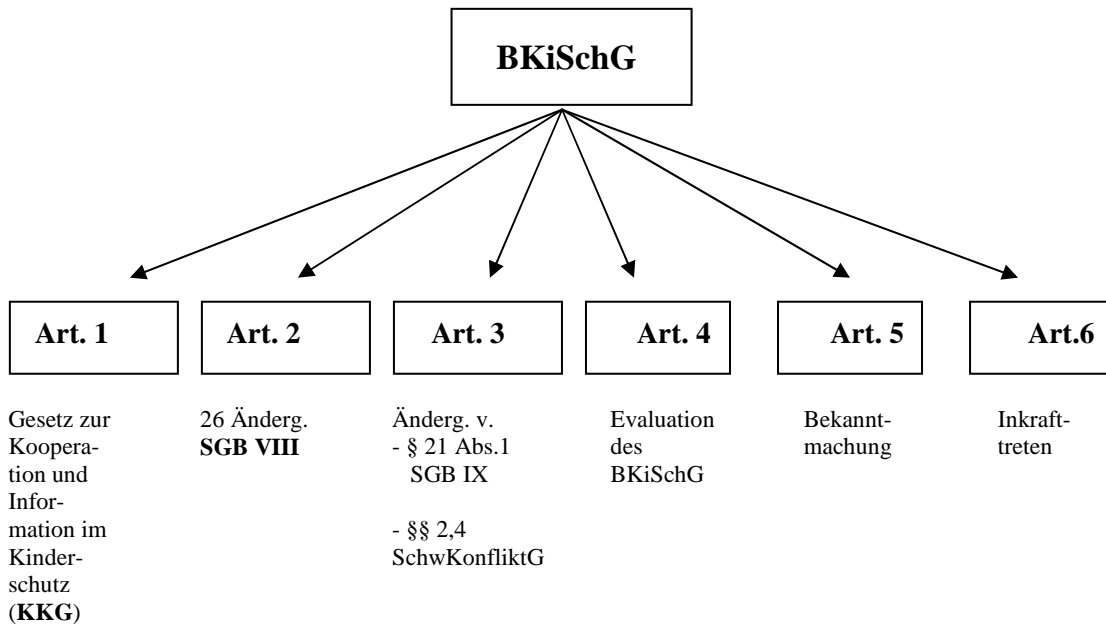
1. Fraglich ist, ob das“ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BKISchG)“ mit der *Selbstverwaltungsgarantie* für die Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG) zu vereinbaren ist. Die Kinder- und Jugendhilfe ist Selbstverwaltungsangelegenheit („weisungsfreie Pflichtaufgabe“), einzelne Regelungen (z.B. § 79a SGB VIII) schneiden aber tief in die Selbstverwaltung ein.
2. Weiter ist fraglich, ob nach der *Föderalismusreform* nicht Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG verletzt ist, der Aufgabenzuweisungen des Bundes an die Gemeinden verbietet (wie z.B. mit dem „Willkommensbesuch“ in § 2 KKG und dem Netzwerkgebot in § 3 KKG). Auch Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG könnte berührt sein, der den Ländern erlaubt, das Verfahren (z.B. nach § 4 KKG oder in § 79a SGB VIII) abweichend zu regeln.
3. Das“ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ ist ein eigenständiges Gesetz *außerhalb des SGB VIII* („Satellitengesetz“). Daher gelten die Regelungen des SGB VIII bei der Anwendung des KKG nicht (z.B. für das Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger), sind aber im Einzelfall entsprechend anwendbar (z.B. § 80 SGB VIII für die Jugendhilfeplanung). Wenn das Jugendamt das KKG für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchführt, wird es nicht nach dem SGB VIII tätig. Die Ausführung des KKG geschieht nicht notwendig durch das Jugendamt; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann irgendein Amt der Gebietskörperschaft damit beauftragen.
4. Das KKG ist auch nicht in das *Sozialgesetzbuch* einbezogen worden, weder in den §§ 18 bis 29 SGB I noch mit § 68 SGB I; daher gelten weder die Regelungen des SGB I (z.B. zum Datenschutz nach § 35 SGB I) noch die des SGB X (z.B. zum Verwaltungsverfahren).
5. Das KKG ist ein (unsystematischer) *Normen-Mix* („Cocktailgesetz“) zur Regelung ganz verschiedener Gegenstände. Es regelt sowohl Frühe Hilfen für Kinder bis drei Jahre (§ 1 Abs.4) als auch den Aufbau eines Netzwerkes mit Beteiligung von Jobcenter und Schulen usw. zum Kinder- und Jugendschutz allgemein (§ 3) als auch einen Datenschutz, der strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Wirkungen vermischt (§ 4).
6. Das BKISchG widerspricht dem *Fachkräftegebot* des § 72 SGB VIII. Es nimmt den gesetzlichen Auftrag, in der Jugendhilfe nur Fachkräfte einzusetzen nicht ernst, wenn es diese Fachkräfte zugleich mit einer Fülle fachlicher Weisungen gängelt (z.B. zur Gesprächsführung bei Fallübergabe in § 8a Abs.5 und § 86c Abs.2 SGB VIII).
7. An vielen Stellen wird für die Praktiker der Teufel der Unsicherheit mit dem Beelzebub der *Bürokratie* ausgetrieben (so z.B. mit der Offenbarungsbefugnis für Berufsheimnisträger in § 4 KKG; vgl. hierzu „Ärzte Zeitung“ v. 19.1.2012).

8. Statt Klarheit zu schaffen, gibt § 4 KGG - einer Sphinx gleich- *Rätsel* auf (sind Berufsheimnisträger verpflichtet, Berufskinderschützer zu sein?)
9. An manchen Stellen recycelt es den Papierausstoß der *Runden Tische* („Sexueller Kindesmissbrauch“ und „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“) zu Paragraphen (z.B. bei der Betriebserlaubnis in § 45 SGB VIII).
10. KGG und SGB VIII sind *nicht* aufeinander *abgestimmt* (z.B. regelt § 4 Abs.2 KGG dasselbe wie § 8b Abs.1 SGB VIII).
11. Statt Deregulierung betreibt es *Überregulierung* mit überflüssigen Doppelregelungen (z.B. § 8a Abs.5 und § 86c Abs.2 SGB VIII; § 72a Abs.5 SGB VIII und §§ 62, 63 SGB VIII, § 84 Abs.2 SGB X; § 3 Abs.2 KKG und § 81 SGB VIII; § 1 Abs.2 KKG und § 1 Abs.2 SGB VIII).
12. *Handwerklich* ist das Gesetz unbefriedigend. Es werden nur wenige Redaktionsversehen des SGB VIII bereinigt, aber neue hinzugefügt (z.B. bei § 89a Abs.2 SGB VIII; zu weiteren Fehlern siehe den „bereinigten“ Gesetzestext bei www.verwaltungmodern.de/BKiSchG).
13. Seit 01.01.2012 gilt das Gesetz - *ohne Übergangsregelungen* für seine Umsetzung.

II. Die wesentlichen gesetzlichen Änderungen

Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein sog. Mantelgesetz, das in seinen „Falten“ weitere Gesetze birgt.

Übersicht über das Bundeskinderschutzgesetz



Im KKG:

1. KKG § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Als Ziel des Gesetzes formuliert **Absatz 1**, das Wohl von Kindern, aber auch das von Jugendlichen zu schützen. Damit widerspricht es seinem Titel („Kinderschutz“).

In **Absatz 2** wird gebetsmühlenartig (zum dritten Mal) Elternrecht und Wächteramt wiederholt, die schon in Art. 6 Abs. 2 GG und in § 1 Abs. 2 SGB VIII wortgleich formuliert sind.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Frühe Hilfen“. Der Begriff der „Frühen Hilfen“ wird vom Gesetz selbst definiert als Hilfe „vor allem in den ersten Lebensjahren“. Nach der Begründung (BT-Drucks. 17/6256 S. 28) sind dies Kinder bis zum Alter von ca. drei Jahren. Damit unterscheiden sich „Frühen Hilfen“ von der „Frühförderung“ nach SGB IX, die Kinder bis sechs Jahre betrifft.

2. KKG § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Nach **Absatz 1** besteht eine Pflicht zur Information der Eltern über Leistungsangebote. „Sollen“ ist „Müssen“ im Regelfall und lässt Ermessen nur bei atypischen Umständen im Einzelfall zu. Ein Rechtsanspruch auf die Information besteht nicht, da Absatz 1 nicht als subjektives öffentliches Recht ausgestaltet ist. Ebensowenig ergibt sich ein solcher aus § 16 SGB VIII.

Nach **Absatz 2 Satz 1** entscheidet die zuständige Stelle nach Ermessen („befugt“ bezeichnet das Ermessen und ist nicht etwa als Befugnis für eine Datenerhebung zu verstehen, denn das Gesprächsangebot ist keine Datenerhebung), in welcher Weise die Information gegeben wird. Dies kann schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch erfolgen (Auswahlermessen). Nur wenn die Eltern es wünschen (**Satz 2**), kann das Gespräch auch in der elterlichen Wohnung stattfinden („Willkommensbesuch“). Den Schreckensruf „Jugendamt ante portas“ kann es also nicht geben. Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Besuchswunsch zu erfüllen. Der „Willkommensbesuch“ („Familienbesuch“) ist kein Kontrollbesuch („Hausbesuch“). Wird bei dem Besuch ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, wird aber der Automatismus des Verfahrens nach § 8a SGB VIII ausgelöst, wenn eine Mitarbeiterin des Jugendamts oder(in seinem Auftrag) des freien Trägers, der mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen hat, den Besuch durchführt. Von welcher Stelle der Besucher kommen soll, kann durch Landesrecht bestimmt werden (**Satz 3**). Nur subsidiär ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Örtlicher Träger der Jugendhilfe ist die Gebietskörperschaft. Sie kann auch ein anderes Amt als das Jugendamt für zuständig erklären, beispielsweise um den o.g. Automatismus zu verhindern. Auch auf einen freien Träger kann die Aufgabe übertragen werden.

§ 2 KKG ist mit **Datenschutzproblemen** befrachtet. In den Meldegesetzen der Länder (mit Ausnahme des Saarlandes) fehlt eine Übermittlungsbefugnis für die Daten der Meldebehörde an das Jugendamt. Eine solche Übermittlungsbefugnis müsste die Meldebehörde durch ein Bundesgesetz eingeräumt bekommen, da nach der Föderalismusreform das Meldewesen in die Zuständigkeit des Bundes fällt (Art. 73 Abs. 1 GG). Werden einem Berufsgeheimnisträger i.S.v. § 4 KKG „Gefahrdaten“ i.S.v. § 8a SGB VIII bekannt, kann er diese Daten an das Jugendamt übermitteln, wenn er das Verfahren des § 4 KKG beachtet. Ist der Berufsgeheimnisträger selbst Mitarbeiter des Jugendamts, löst er automatisch das Verfahren nach § 8a SGB VIII aus. De lege lata ergibt sich eine befriedigende Lösung des Datenschutzproblems nur, wenn die Eltern ihre Einwilligung erklärt haben, dass die Meldebehörde die Daten an das Jugendamt übermittelt oder wenn die Meldebehörde selbst oder das Standesamt den Besuch durchführt. Das Jugendamt kann das Willkommenspaket packen und dessen Zustellung der Meldebehörde überlassen.

3. KKG § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Strukturen im Kinderschutz

In **Absatz 1** wird als Ziel des Netzwerks postuliert, dass sich die Netzwerke gegenseitig über ihr Hilfeangebot informieren, es strukturieren und das Kinderschutzverfahren untereinander abstimmen. Diese Zusammenarbeit bezieht sich also nur auf Strukturen, nicht aber auf eine Zusammenarbeit im Einzelfall. Der Austausch personenbezogener

Daten ist daher unzulässig. Das Verhältnis zu § 81 SGB VIII der ebenfalls eine strukturelle Zusammenarbeit betrifft, ist unklar.

Aus der Aufzählung der beteiligten Stellen in **Absatz 2** ergibt sich, dass das Netzwerk nicht nur dem Kinderschutz dienen soll, sondern dem Schutz junger Menschen allgemein. Nur so kann die Beteiligung der Agenturen für Arbeit und der Schulen erklärt werden. Im Unterschied zu § 81 SGB VIII sind Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsbehörden und Jugendgerichte nicht genannt. Weitergehend als in § 81 SGB VIII sind in § 3 KKG aber z.B. Schuldnerberatungsstellen einbezogen. Nach dem Wortlaut sind ferner auch Alten- und Pflegeheime einbezogen („Einrichtungen und Dienste, mit den Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen“), die aber nach dem Zweck der Norm wohl ausscheiden. Der Kreis der Netzwerke kann erweitert werden („insbesondere“). Eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht für die genannten Stellen nach dem KKG nicht. In anderen Gesetzen ist aber vereinzelt eine Kooperationspflicht geregelt (z.B. für die Schwangerschaftsberatungsstellen in § 4 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz; für die Polizei in § 26 LKJHG BW; für Gesundheitsbehörden in § 1 Abs. 4 KiSchutzG BW).

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für das Netzwerk. Sie liegt beim örtlichen Träger der Jugendhilfe. Gestrichen wurde die Formulierung im Regierungsentwurf „auf der Ebene des örtlichen Trägers“. Die Gebietskörperschaft muss also das Amt bestimmen, das das Netzwerk aufbaut; dies wird wohl das Jugendamt sein. Dieses Amt kann dann die Aufgabe zur Ausführung auf einen freien Träger übertragen, bleibt aber selbst Letztverantwortlich. Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit soll durch Vertrag sichergestellt werden.

Absatz 4 ist den Familienhebammen gewidmet (bei Beachtung des Gender-Prinzips: auch den Entbindungspflegern). Sie sind als Beteiligte des Netzwerks in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt, aber unter „Angehörige der Heilberufe“ zu subsumieren. Den Hebammen gleichgestellt sind Kinderschwestern und -pfleger. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des Absatzes 4, aber aus der Begründung des Gesetzes (BT-Drucks. 17/6256 S. 32). Die Finanzierung der Familienhebammen war bis zum Schluss – sinnigerweise kurz vor dem Fest der Geburt Christi – eine schwierige Geburt. Sie erfolgt durch den Bund (ohne Beteiligung der Krankenversicherung) in zwei Phasen:

In der ersten Phase stellt der Bund ab 2012 vier Jahre lang als Modell (sog. Bundesinitiative) jährlich 30 Mio./45 Mio./51 Mio./ 51 Mio. zur Verfügung. In der zweiten Phase bringt er dauerhaft in einen Fonds (sog. Bundesfonds) 51 Mio. jährlich ein. Empfänger dieser Bundesmittel sind die Länder, nicht die Gebietskörperschaften. Das Geld ist zweckbestimmt zu verwenden für den Auf- und Ausbau des Netzwerks und für den Einsatz der Familienhebammen. Eine Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern regelt die Ausgestaltung der Mittelvergabe.

Bisher werden Hebammen auf Kosten der Krankenkassen nur bis zu zwei Monate nach der Geburt – rein medizinisch – tätig. Nach Ablauf von zwei Monaten zahlt die Krankenversicherung nur nach ärztlicher Anordnung bei medizinischer Indikation.

Die medizinischen Leistungsanteile der Hebammenleistung sind nach § 134a SGB V i.V.m. der Hebammenvergütungsvereinbarung (Anlage 1 zu § 134a SGB V) von der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen. Die psychosoziale Begleitung der Eltern durch die Familienhebammen wird dagegen künftig aus Bundesmitteln finanziert. Familienhebammen sind Hebammen mit einer zusätzlichen Ausbildung für die psychosoziale Begleitung. Bei der psychosozialen Begleitung ist die Abgrenzung zur Sozialpädagogischen Familienhilfe nach §§ 27, 31 SGB VIII zweifelhaft. Bei Vorliegen eines Erziehungsdefizits nach § 27 Abs.1 SGB VIII liegen kongruente Leistungen vor, die miteinander konkurrieren. Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist dann nachrangig gegenüber der Hebammenhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

4. KKG § 4 Beratung und Vermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Die Regelung soll einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Geheimnisträger (z.B. Arzt) und „Geheimniszuträger“ (z.B. Patient) schützen, andererseits die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt (also nicht an die Polizei) ermöglichen. In der Hitliste missglückter Gesetze nimmt § 4 KKG einen der vorderen Plätze ein. Janusköpfig blickt § 4 KKG einerseits ins Strafrecht, andererseits ins Verwaltungsrecht. Ins Strafrecht, weil er Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs.1 StGB ist; ins Verwaltungsrecht, weil er seinem Wortlaut nach den sog. Berufsgeheimnisträgern die Pflicht auferlegt, Kinderschutz nach Art des Jugendamts zu betreiben. Letzteres ist aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, weil dies ein unzulässiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art.12 GG) wäre und zudem die Autonomie freier Träger beschränken würde, die für kirchliche Träger und ihre Wohlfahrtsorganisationen in Art.140 GG i.V.m. Art. 137 WV besonders geschützt ist. Mit Bedacht gibt es deshalb im ganzen SGB VIII keinen Paragraphen, der freien Trägern eine Pflicht auferlegt. Verpflichtet werden sie lediglich vertraglich durch Sicherstellungsvereinbarungen. Dass die sog. Berufsgeheimnisträger nicht als Berufskinderschützer rekrutiert und damit funktionell Jugendämter werden sollen, ergibt sich auch daraus, dass dann die Vereinbarungen nach § 8a Abs.4 SGB VIII kaum mehr einen Anwendungsbereich hätten. Der Zweck des § 4 KKG beschränkt sich also darauf, die Voraussetzungen zu nennen, unter denen die in § 203 Abs.1 StGB aufgeführten Personen eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt haben.

Absatz 1 konkretisiert und spezifiziert die Heilberufe in Nr. 1 und erweitert in Nr. 7 den Kreis der Berufsgeheimnisträger gegenüber der Regelung in § 203 Abs. 1 StGB um die Lehrer. Die Einbeziehung der Lehrer ist unsystematisch, da Lehrer keine Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB haben, also auch keine Offenbarungsbefugnis nach § 203 Abs. 1 StGB benötigen. Lehrer können aber Amtsträger nach § 203 Abs. 2 StGB i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sein. Dann benötigen sie allerdings keine besondere Offenbarungsbefugnis, sondern es genügt nach § 203 Abs. 2 StGB, dass die Offenbarung datenschutzrechtlich (nach Landesdatenschutzgesetz oder Schulgesetz) zulässig ist.

§ 203 StGB

ein *Geheimnis* *
wird jemand *anvertraut* (gerade) als

Abs. 1: Angehörigem einer *Berufsgruppe*:

- Nr. 1: Arzt usw.
- Nr. 2: Berufspsychologe
- Nr. 4: Berater in öff. anerk. Beratungsstelle
- Nr. 4a: Berater in Beratungsstelle nach §§ 3 u. 8 SchwKonfliktG
- Nr. 5: Staatl. anerk. SA/SP

oder

deren Gehilfen/Auszubildenden (**Abs. 3**)

Abs. 2: öffentlichem *Funktionsträger*:

- Nr. 1: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Nr. 2: Für den öffentl. Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB i.V.m. Verpflichtungsgesetz)

Offenbarungsbefugnis bei

Abs. 1

- (1) Einwilligung
 - ausdrückliche
 - stillschweigende (konkludente)
 - mutmaßliche (nur, wenn ausdrückliche oder stillschweigende nicht möglich)
- (2) Bundesgesetzliche (höherrangige) Mitteilungspflicht (z.B. § 138 StGB) oder -befugnis (§ 4 KKG)
- (3) Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - nicht anders abwendbar**
 - Abwägung der Güter
 - Rechtsgut muss wesentlich höherwertig sein gg. über Berufsgeheimnis

Abs. 2

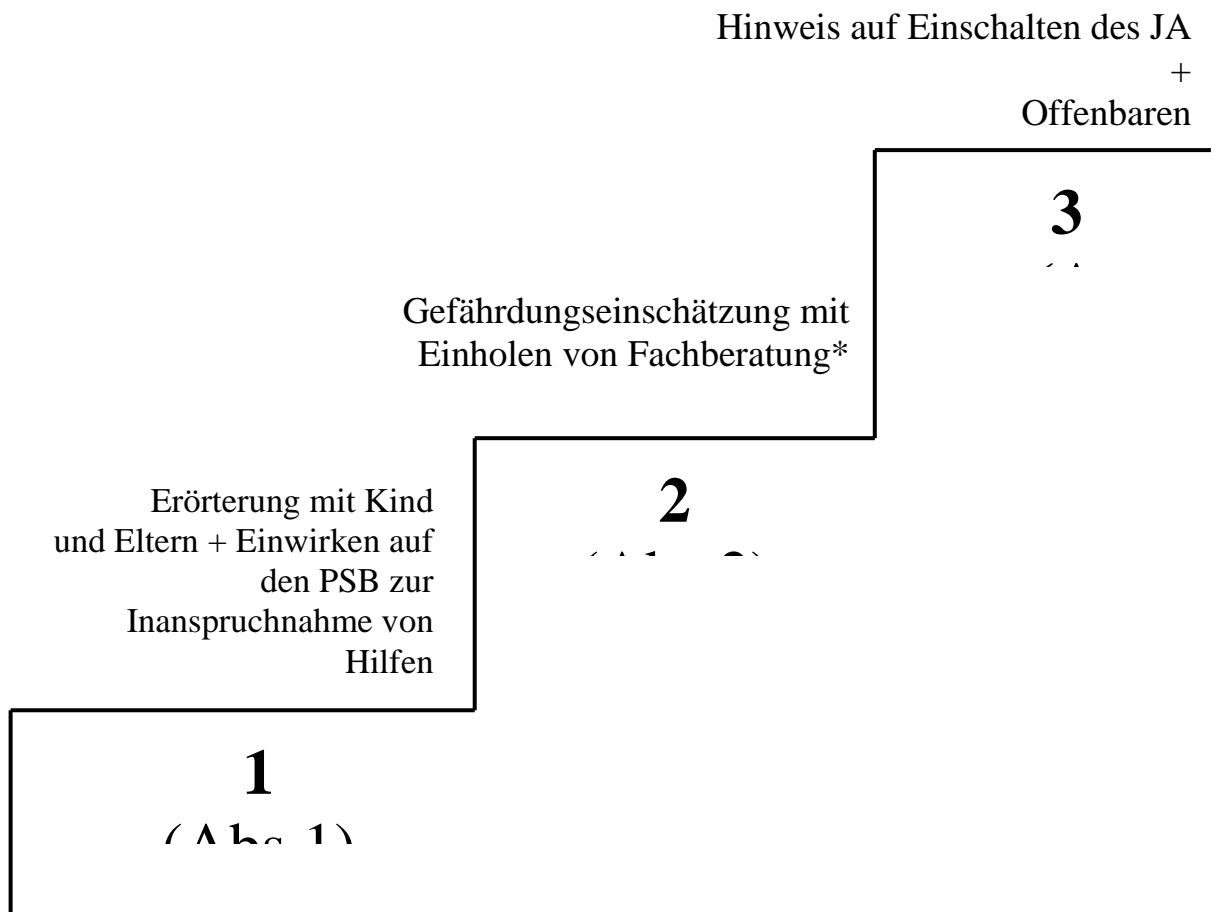
- wie bei Absatz 1
- zusätzlich: bei Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung
+
datenschutzrechtlicher Zulässigkeit
(hier: nach §§ 68-75 SGB X
i.V.m. §§ 64, 65 SGB VIII)

* (1) Tatsache, die sich auf (2) bestimmte Person bezieht und (3) nur Einzelnen oder beschränktem Personenkreis bekannt ist und (4) an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat auch (5) über den Tod hinaus.

** Vgl. hierzu § 12 LKindSchuG RP und § 1 Abs. 5 KiSchutzG BW sowie § 4 KKG.

§ 4 KKG kann sowohl als höherrangige (bundesgesetzliche) Offenbarungsbefugnis (aber nicht Offenbarungspflicht) als auch als Konkretisierung des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB verstanden werden. Das dreistufige Verfahren nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 KKG konkretisiert nämlich, wann die Gefahr „anders abwendbar“ i.S.v. § 34 StGB ist. Die Befugnischwelle ist bei beiden Möglichkeiten gleich hoch.

§ 4 KKG: Offenbarungsbefugnis von Geheimnisträgern in 3-stufigem Verfahren



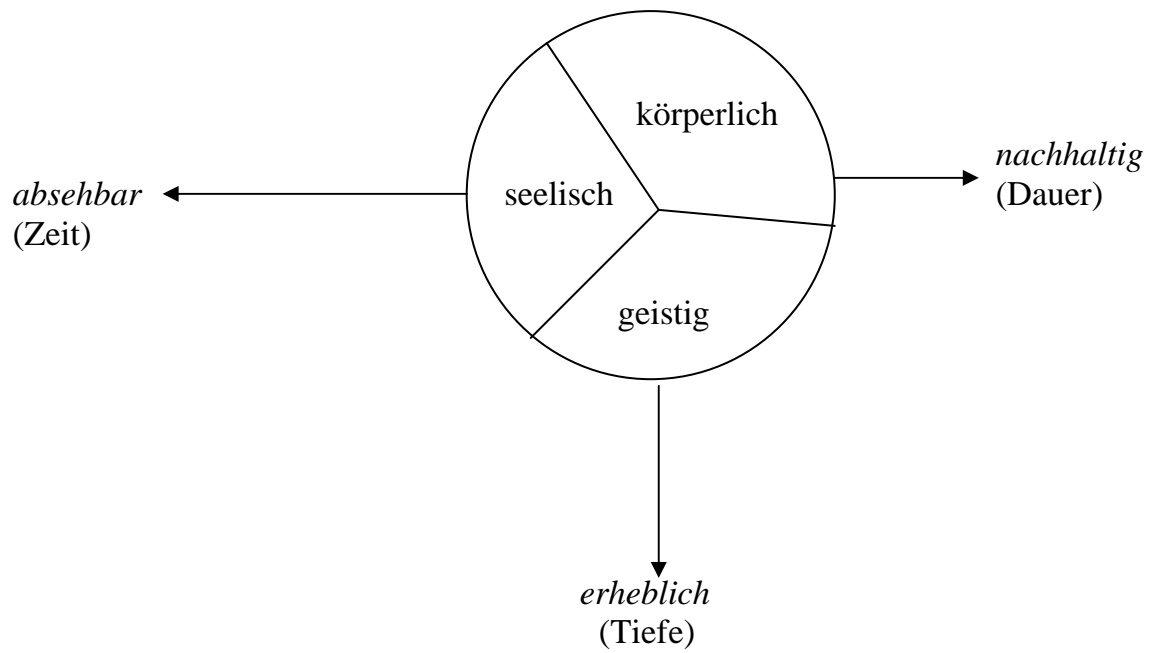
* Anspruch auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft (auch beim ASD, aber pseudonymisiert).

Als Befugnisnorm gilt § 4 KKG nur für die in § 4 Abs. 1 genannten Personen, also nicht für die weiteren Berufsgeheimnisträger in § 203 Abs. 1 StGB (z.B. Rechtsanwälte).

Aus dem dreistufigen Verfahren nach § 4 KKG folgt, dass das Jugendamt die Berufsgeheimnisträger über die Hilfen (insb. nach § 19, §§ 27 bis 35, § 35a SGB VIII) informieren muss, auf die der Berufsgeheimnisträger die Personensorgeberechtigten **hinweisen** soll. Außerdem muss das Jugendamt den Berufsgeheimnisträgern in seinem Zuständigkeitsbereich die Beratungsmöglichkeit nach Absatz 2 offerieren. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte müssen dem Berufsgeheimnisträger genannt werden. Diese können beim freien Träger, aber auch beim Jugendamt selbst tätig werden. Damit Stufe 2 (in Absatz 2) des Verfahrens aber nicht zugleich Stufe 3 (in Absatz 3) ist („vorzeitiger Datenerguss“), sind bei der Gefährdungseinschätzung die personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren. Der Begriff der Pseudonymisierung ist nach § 3 Abs. 6a BDSG (oder nach § 67 Abs. 8a SGB X) das Ersetzen des Namens durch ein Zeichen. Warum nicht auch Anonymisierung erfolgen kann, ist unerfindlich. Reichen Pseudo-oder Anonymisierung nicht aus, um den Personenbezug zu verhindern, muss die Beratung durch eine nicht beim Jugendamt angesiedelte insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Absatz 2 Satz 1 regelt dasselbe wie § 8b Abs. 1 SGB VIII und ist deshalb überflüssig.

Die Berufsgeheimnisträger können das Jugendamt informieren, wenn sie es (subjektiv) für erforderlich halten, objektiv muss das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefahr nicht erforderlich sein. Absatz 3 Satz 3 erscheint überflüssig, weil sein Inhalt schon in Satz 1 geregelt ist; zudem ist wohl versehentlich auf Satz 1 Bezug genommen anstatt auf Absatz 1.

Dem Berufsgeheimnisträger müssen nur gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, nicht dagegen muss ein dringender Verdacht bestehen oder die Kenntnis von Misshandlungen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung i.S. des § 1666 BGB wird dem Berufsgeheimnisträger nicht bekannt sein. Er muss ihm daher bei der Beratung zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erläutert werden.

Gefährdung des Wohls des Kindes i.S.d. § 1666 BGB

Aus der Offenbarungsbefugnis wird eine **Offenbarungspflicht**, wenn der Berufsheimnisträger eine Garantenstellung nach § 13 StGB hat. Diese besteht auf Grund einer (rechtlichen oder auch nur tatsächlichen) Schutzübernahme für das Kind. Ausdrücklich geregelt ist die Offenbarungspflicht in Art. 14 Abs. 6 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz Bayern.

Prüfschema zur Garantenstellung (§ 13 StGB)

- 1
Erfolgseintritt
(= **Rechtsgutverletzung**)
- +
2
Pflicht zur Abwendung des Erfolgs
(= **Garantenstellung**)
- +
3
Nichterfüllen von **Garantenpflichten**
(z.B. solcher aus § 8a SGB VIII)
- +
4
Ursächlichkeit des Unterlassens für Erfolgseintritt
(= **Kausalität**)
- +
5
Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolgseintritts
(= **Schuld**)

Im SGB VIII*:

5. Anspruch von Kindern auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Wie bisher besteht der Anspruch nur in einer Not- **und** Konfliktsituation. Die Personensorgeberechtigten sind nur vorläufig „ausschaltbar“; auf Dauer nur durch das Familiengericht, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung bestand schon bisher, insoweit ist § 8 Abs. 3 SGB VIII lediglich eine klarstellende (deklaratorische) Regelung.

Verwirrend ist der Hinweis auf § 36 SGB I. § 36 SGB I gilt nur in einem Verwaltungsverfahren und erweitert dort die Handlungsfähigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, schränkt sie aber durch ein „Vetorecht“ der Personensorgeberechtigten wieder ein. Dies gilt nicht für die Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII. Umgekehrt ist für § 36 SGB I eine Not- und Konfliktsituation nicht erforderlich.

6. Regelungen zum Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII)

Der Begriff der „Abschätzung“ wird ersetzt durch den der „**Einschätzung**“. Dies ist juristisches Glasperlenspiel; außerdem wird der Begriff nicht konsequent beibehalten (z.B. § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 3 SGB VIII).

Auch der Begriff des „Personensorgeberechtigten“ wird ersetzt durch den des „**Erziehungsberechtigten**“ (zu diesen Begriffen s. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII). Auch dieser Begriffswechsel wird nicht konsequent beibehalten (z.B. § 8a Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII; § 4 KKG). In Absatz 4 ist er zudem deplaciert, da nur Personensorgeberechtigte Hilfen in Anspruch nehmen können; so zu Recht in Absatz 5.

Das Jugendamt muss (kein Ermessen) einen **Hausbesuch** machen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung (objektiv) erforderlich ist, also nicht bloß (subjektiv) für erforderlich gehalten wird (Absatz 1 Satz 2); die Erforderlichkeit (und damit auch die Geeignetheit) ist gerichtlich nachprüfbar. Für die fachliche Einschätzung des Jugendamts besteht dagegen ein (nicht nachprüfbarer) Beurteilungsspielraum („Einschätzungsprärogative“). Der Hausbesuch ist ausdrücklich nur in der persönlichen Umgebung des Kindes i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu machen. Beim Hausbesuch handelt es sich lediglich um eine Ausformung des Untersuchungsgrundsatzes in § 20 SGB X und des Beweismittels in § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X. Die Regelung ist dirigistisch und eine Verhöhnung der Fachkraft i.S.v. § 72 SGB VIII. Die dort geforderte Persönlichkeit ist verantwortungsbewusst genug, den Hausbesuch zu machen, wenn sie es für erforderlich hält. Im „Fall Chantal“ wurde dem Buchstaben des Gesetzes genügt, beim Hausbesuch wurde aber das Kinderzimmer ausgelassen. Also wird wohl die nächste Regelung drohen.

*Die Änderungen des SGB VIII werden im LPK- SGB VIII, 4. Aufl. 2011 bereits kommentiert.

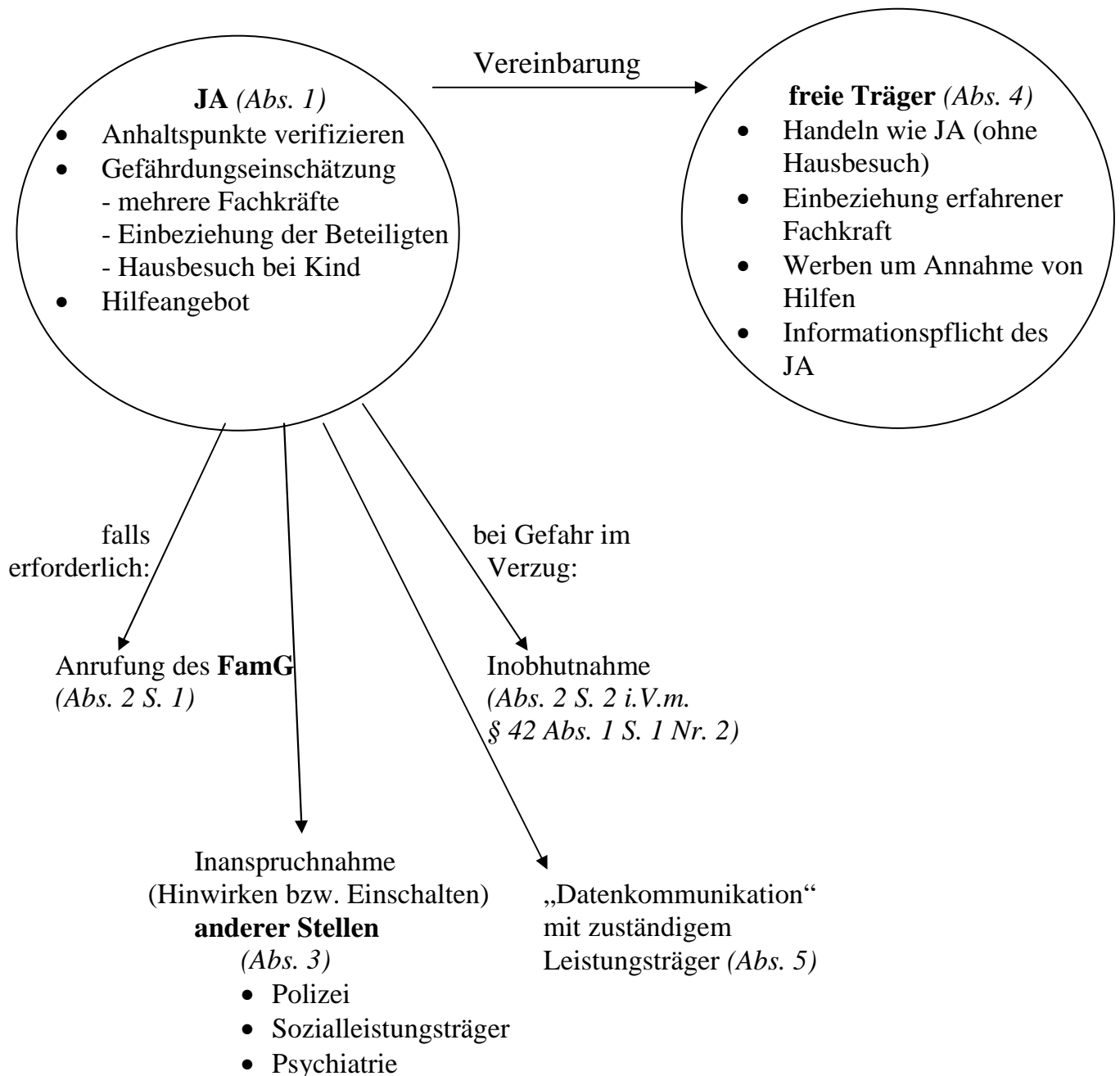
Neu geregelt wurden die **Vereinbarungen** mit Einrichtungen und Diensten nach **Absatz 4**. Bei Auslegung des Gesetzes wäre sie entbehrlich gewesen, weil in der alten Fassung die Regelung für das Jugendamt lediglich „in entsprechender Weise“ anzuwenden war, also unter Berücksichtigung der Besonderheiten des freien Trägers. Der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wird weiter mythologisiert. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine ganz normale Fachkraft i.S.d. § 72 SGB VIII, also eine Fachkraft, die ihre spezifische Tätigkeit gelernt hat. Für die Gefährdungseinschätzung bedeutet dies, dass sie sowohl rechtliche Kenntnisse zum Begriff des Kindeswohls als auch psychologische Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie hat. „Insoweit erfahren“ kann sie zu Beginn ihrer Tätigkeit nie sein, weil sie noch nie eine Einschätzung vorgenommen hat. „Insoweit“ bedeutet daher lediglich, dass sie im Feld der Jugendhilfe sozialpädagogisch tätig war, nicht notwendig aber als Sozialpädagogin. Absatz 4 verlangt, dass weitere Kriterien in die Vereinbarung aufzunehmen sind, also ein „Profi-Profil“ zu entwerfen ist. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend hinzuzuziehen; die Fallverantwortung bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft. Es handelt sich also um eine Art Coaching oder Supervision. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Hilfs-Fachkräfte hinzuziehen wie beispielsweise einen Arzt oder einen Lehrer, wenn der Fall dies gebietet. Sie kann bei einem freien oder öffentlichen Träger angesiedelt sein.

Die Vereinbarungen sind nur mit Einrichtungen und Diensten abzuschließen, die in der Jugendhilfe tätig sind, also nicht bei Einrichtungen, in denen sich ausschließlich körperlich oder geistig behinderte junge Menschen befinden.

Weiterhin fraglich bleibt, ob Absatz 4 auch für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft gilt, wenn die Kommune kein eigenes Jugendamt hat. Da eine kommunale Einrichtung eher einem öffentlichen als einem freien Träger vergleichbar ist, ist auf sie § 8a Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Der Inhalt der Vereinbarung ist zwar konkretisiert, lässt aber Platz für weitere Regelungen („insbesondere“), also z.B. für die Finanzierung des Einschätzungsverfahrens. Die Vereinbarung kann durch eine Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden, wenn deren Inhalt Kindeswohltauglich ist.

Das Jugendamt als „Schaltstelle“ des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



Absatz 5 enthält eine Pflicht zur „**Datenkommunikation**“ mit dem zuständigen Leistungsträger. Damit ist zweierlei geregelt. Einmal der Fall des Zuständigkeitswechsels, für den § 86c Abs. 2 SGB VIII eine „Leistungsbrücke“ schlägt. Insoweit ist Absatz 5 eine überflüssige Doppelregelung. Zum anderen enthält Absatz 5 aber eine Regelung für das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, ohne dass es für Leistungen zuständig wäre („Zufalls-Jugendamt“ nach Wiesner). Hat das Kind/der Jugendliche an diesem Ort auch seinen tatsächlichen Aufenthalt, ist es für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zuständig. Dies muss aber nicht notwendig der Fall sein, wenn das Jugendamt Anhaltspunkte von außerhalb erfährt. Dann muss das „Zufalls-Jugendamt“ in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 dem für die Inobhutnahme (also nicht für „Leistungen“) zuständigen Jugendamt die Daten mitteilen.

Datenschutzrechtlich ist die Mitteilungspflicht nach Absatz 5 zugleich eine Übermittlungsbefugnis. Eine solche ergibt sich aber schon aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Handelt es sich um anvertraute Daten, besteht auch die dafür notwendige Weitergabebefugnis schon mit § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII. Auch insoweit ist die Übermittlungsbefugnis eine überflüssige Doppelregelung.

7. Anspruch auf „Kontaktberatung“ (§ 8b SGB VIII)

Absatz 1 enthält die Pflicht zur Beratung von „Kontaktpersonen“. Dies sind solche Personen, die beruflich (also nicht ehrenamtlich) mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Dies kann auch außerhalb der Jugendhilfe der Fall sein (z.B. Lehrer). Diese Personen haben einen Rechtsanspruch gegen das Jugendamt auf Beratung (Expertise), aber auch auf darüber hinausgehende „Begleitung“. Dies entspricht der Regelung in § 4 Abs. 2 S. 1 KKG; dessen Satz 2 ist entsprechend anwendbar. Die Beratung muss durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Diese kann auch eine Fachkraft im ASD des Jugendamts sein, wenn damit nicht ein „vorzeitiger Datenerguss“ verbunden ist. „Vorzeitig“, weil die Daten erst dann dem Jugendamt übermittelt werden dürfen, wenn der Personensorgeberechtigte Hilfen ablehnt. Die Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes ist deshalb nur zulässig, wenn sie pseudonymisiert oder auch anonymisiert erfolgt. Einfacher ist das Verfahren, wenn die Beratung von vornherein bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eines freien Trägers angesiedelt wird, wobei die Finanzierung der Beratung sicherzustellen ist.

Absatz 2 ist eine „Strukturberatung“. Auch hier besteht ein Beratungsanspruch, der sich aber gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe richtet. Er muss die Einrichtung in Fragen des Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens („Ombudschaft“) beraten. Daneben bleibt die „Kontaktberatung“ nach Absatz 1 bestehen, wenn die in der Einrichtung tätige Person eine Gefährdungseinschätzung im konkreten Fall vornimmt. Auch die Einrichtung muss nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein; insbesondere Einrichtungen der Hilfe für körperlich und geistig behinderte junge Menschen haben diesen Rechtsanspruch, wie die Änderung des § 21 SGB IX vor Augen führen soll. Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII ist für diese Einrichtungen gesetzlich nicht geboten; zweckmäßig aber ist es, auch mit solchen Einrichtungen Vereinbarungen entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII abzuschließen..

8. Erweiterung der Familienberatung (§ 16 Abs. 3 SGB VIII)

Die Soll-Regelung bewirkt eine Pflicht zur Beratung im Regelfall, ohne dass auf die Beratung ein Rechtsanspruch besteht. Die Beratung soll zu Fragen der Partnerschaft und der Erziehung erfolgen. Über die Beratung hinaus soll auch Hilfe geleistet werden. Diese Beratung ist eine Anschlussleistung an die Information nach § 2 Abs. 1 KKG, richtet sich aber an einen weiteren Adressatenkreis. Sie hat einen anderen Inhalt als die Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz und kann deshalb nicht durch diese ersetzt werden.

9. Zusammenarbeit mit Pflegepersonen (§ 37 SGB VIII)

Nach Streichung der Streichung der Sonderzuständigkeit in § 86 Abs. 6 SGB VIII hat die Neuregelung nur Bedeutung für einen noch nicht zwei Jahre dauernden Wechsel der Pflegestelle. Die Beratung soll ortsnah erfolgen entweder durch den Pflegekinderdienst eines freien Trägers oder eines anderen Jugendamtes. Der Kostenerstattungsanspruch des anderen Jugendamtes ist systematisch aus den Kostenerstattungsregelungen in den §§ 89 bis 89h SGB VIII i.V.m. §§ 102 bis 114 SGB X geregelt. Daher richtet sich der Umfang der Kostenerstattung nicht nach § 89f SGB VIII, für den die Grundsätze am Ort des kostenerstattungsberechtigten Trägers gelten. Auch § 109 SGB X ist nicht anwendbar, so dass auch Verwaltungskosten zu erstatten sind, wenn dies so vereinbart ist. Auch Gegenstand der Vereinbarung ist die Höhe des Pflegegeldes; auch dies ist eine Abweichung von § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII.

Absatz 2a will die Kontinuität des Hilfeprozesses gewährleisten, indem die Fixierung der Hilfe im Hilfeplan vorgeschrieben wird.

10. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 3 bewirkt eine Gleichstellung der Bereitschaftspflege mit der Vollzeitpflege.

11. Führungszeugnis bei Tages- und Vollzeitpflege (§§ 43, 44 SGB VIII)

Für vom Jugendamt vermittelte Pflegestellen gilt die Regelung des § 72a Abs. 1 SGB VIII. §§ 43, 44 SGB VIII haben deshalb nur Bedeutung für nicht vermittelte Pflegestellen. Für sie gilt, dass ein Führungszeugnis vorzulegen ist entsprechend § 72a SGB VIII (näher siehe dort).

Eine „Sicherheitslücke“ besteht für Personen in Haushaltsgemeinschaft mit der Pflegeperson. Diese kann aber dadurch geschlossen werden, dass auch für sie ein Führungszeugnis verlangt wird. Nur so kann bei Erlaubniserteilung beurteilt werden, ob die Pflegestelle geeignet ist. Die bei § 72a SGB VIII wiedergegebene Mitteilung der Dienststelle Bundeszentralregister zu § 12 Justizkostenvollzugsordnung lässt dies ausdrücklich zu.

12. Erweiterte Anforderungen an die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII)

Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 wird nun positiv formuliert: Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis bei Gewährleistung des Kindeswohls. Dafür spricht eine (widerlegbare) Vermutung unter folgenden Voraussetzungen:

- Betreuung, Erziehung und Bildung der Minderjährigen müssen räumlich, fachlich, wirtschaftlich und personell gesichert sein;
- ihre Integration muss nun (positiv) unterstützt werden;
- ihre gesundheitliche Betreuung darf dagegen lediglich nicht erschwert werden;
- es muss ein Partizipationsverfahren eingerichtet sein;
- ein Beschwerdemanagement muss praktiziert werden.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen müssen mit dem Antrag

- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung entsprechend den Vorgaben des Jugendamtes nach § 79a SGB VIII dargestellt werden,
- die Vorlage von Führungszeugnissen beim Träger der Einrichtung muss nachgewiesen werden.

Bedauerlicherweise entfallen ist die Sicherstellung der Voraussetzungen durch eine Vereinbarung (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII a.F.). Stattdessen werden die Voraussetzungen dekretiert, was der Stellung der freien Träger nach § 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht entspricht. Die genannten Voraussetzungen gelten für alle Einrichtungen, also müssen Partizipation und Ombudschaft auch im Kindergarten eingeführt werden.

Soweit die alte Betriebserlaubnis den neuen Anforderungen nicht genügt, kann sie nach § 48 SGB VIII aufgehoben (widerrufen) oder nachträglich mit Auflagen versehen werden (§ 45 Abs. 2 S. 6 SGB VIII a.F.; § 45 Abs. 4 S. 2 SGB VIII n.F.).

13. Erweiterung der Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

Auch personenbezogene Ereignisse sind zu melden (Nr. 2). Dabei genügt schon die Beeinträchtigung des Kindeswohls, also nicht notwendig eine Gefährdung i.S.d. § 1666 BGB.

14. Ausschluss einschlägig Vorbestrafter (§ 72a SGB VIII)

.....

Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§ 184b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder-bzw.jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB	Menschenhandel
§ 234 StGB	Menschenraub
§§ 235, 236 StGB	Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

(Stand: 15.02.2012)

Für **hauptamtlich** Beschäftigte gelten **Absatz 1** und **Absatz 2**. Danach muss jeder Hauptamtler beim öffentlichen Träger ein Führungszeugnis vorlegen (Absatz 1) und jeder Hauptamtler bei einem freien Träger (Absatz 2). Für **Ehrenamtler** gelten **Absätze 3** und **4**. Sie müssen ein Führungszeugnis erst vorlegen, wenn über die „Gefahrgeneignetheit“ ihrer Tätigkeit entschieden worden ist. Bei den für den öffentlichen Träger tätigen Ehrenamtlern muss der Jugendhilfeausschuss darüber entscheiden, bei den für freie Träger tätigen Ehrenamtlern muss der öffentliche Träger mit dem freien Träger eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen, in der geregelt wird, welche Tätigkeiten „gefahrgeneigt“ sind. Dies sind Tätigkeiten, die ein mögliches Vertrauensverhältnis zum Kind begründen. Die Sicherstellungsvereinbarung kann auch durch eine Selbstverpflichtungserklärung ersetzt werden.

Erklärung zur persönlichen Eignung i.S.v. § 72a SGB VIII

Angaben zur erklärenden Person:

Vorname und Name:

Geburtsdatum:

Ich versichere,

1. dass ich nicht wegen einer in der anhängenden Liste bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin und
2. dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich wegen einer solchen Straftat läuft bzw. anhängig ist.

Ort, Datum:

Unterschrift der erklärenden Person

Ein Führungszeugnis müssen nur solche Träger vorlegen, die eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII erfüllen, also nicht beispielsweise reine Sportvereine. Im Unterschied dazu müssen Einrichtungen die Vorlage eines Führungszeugnisses auch dann verlangen, wenn die Einrichtung junge Menschen außerhalb der Jugendhilfe aufnimmt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Das Führungszeugnis muss in „regelmäßigen Abständen“ vorgelegt werden, das sind zwischen drei und fünf Jahren. Auch hier besteht eine „Sicherheitslücke“ in den Fällen, in

denen ein Strafverfahren noch läuft, also noch keine Verurteilung erfolgt ist. Um diese Sicherheitslücke zu schließen, kann eine persönliche Erklärung gefordert werden, in der versichert wird, dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat anhängig ist.

In der „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ v. 19.5.2008 sind Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft auch über laufende Verfahren geregelt, nach :

Nr.27 an das Landesjugendamt für Mitarbeiter/innen in erzieherischen Berufen in Einrichtungen.



Nr.35 an das Jugendamt zum Schutz Minderjähriger.

Nr.32 an die Jugendgerichtshilfe.

Außerdem nach Nr. 221 Abs.2 der RiStBV(Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) an das Jugendamt bei Sexualstraftaten an Kindern, wenn ein Beschuldigter freigelassen wird, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt.

Bei Anwendung der MiStra erübrigt sich somit in vielen Fällen die Einholung des Führungszeugnisses. Es bleibt aber dann von Bedeutung, wenn bis zur Verurteilung kein Anlass für eine Mitteilung bestand, z.B. weil die Person nicht in einer Einrichtung tätig war. Staatsanwalt und Richter sind in den genannten Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

Die Kosten der Ausstellung des Führungszeugnisses trägt der Antragsteller. Die Registerbehörde kann die Gebühr von derzeit 13 Euro ermäßigen oder erlassen (§ 12 Justizkostenvollzugsordnung). Die Dienststelle Bundeszentralregister teilt dazu (2006) mit, dass Befreiung von der Gebühr erteilt wird, wenn“ ein Führungszeugnis für die Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern oder als Tagespflegeperson oder für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. §§ 43, 44 SGB VIII benötigt wird. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse für private Zwecke als auch für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde. Soweit Ehe- oder Lebenspartner im Rahmen der Überprüfung ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen, liegt ebenfalls ein Verwendungszweck vor, der eine Gebührenbefreiung rechtfertigt.“

 <p>Bundesamt für Justiz</p> <p>POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn</p> <p>KVJS Postfach 10 60 22 70049 Stuttgart</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 14. Juni 2011 Posteingang <i>Steinbach</i> </div>	<p>Bundeszentralregister</p> <p>Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn 53094 Bonn Herrn Krohe IV 1 +49 (0)228 99 410 - 5331 (Zentrale - 40) +49 (0)228 99 410 - 50 50</p> <p>BEARBEITET VON REFERAT IV 1 TEL. +49 (0)228 99 410 - 5331 (Zentrale - 40) FAX +49 (0)228 99 410 - 50 50</p> <p>AKTENZEICHEN IV 1</p> <p>DATUM Bonn, 9. Juni 2011</p>
<p>BETREFF Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis</p> <p>ANLAGE Ihr beiliegendes Schreiben 1 Merkblatt</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses wird nur gewährt bei Mittellosigkeit und bei Vorliegen eines besonderen Verwendungszwecks.</p> <p>Selbst wenn das Führungszeugnis für eine im öffentlichen Interesse liegende ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, kommt eine Gebührenbefreiung nicht in Betracht, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Auch Pflegeeltern oder Tagespflegepersonen kann – da sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten – keine Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gewährt werden.</p> <p>Die Einzelheiten bitte ich dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  (Krohe)</p> <p><small>INTERNET www.bundesjustiz.net</small></p> <p><small>VERKEHRSANBINLUNG 12 - Bonn, 19. 03. 60 Hauptstelle: Bundesrechtshilfe/Warntätigkeit Amt</small></p>		

Absatz 5 enthält wiederum eine gesonderte Regelung für den **Datenschutz**. Die Erhebung der „Katalogdaten“ (Satz 1) ist gesondert nicht möglich, da das Führungszeugnis nicht nach Straftaten differenziert. Deshalb werden auch „überschießende“ Daten erhoben. Diese dürfen dann aber nicht gespeichert werden (Satz 2). Die „Katalogdaten“ müssen gelöscht werden, wenn der Kandidat nicht antritt (Satz 4) oder wenn die Tätigkeit beendet wurde (Satz 5). Auch hier handelt es sich um eine (überflüssige) Doppelregelung mit §§ 62, 63 SGB VIII und § 84 Abs. 2 SGB X.

15. Verbindliche Standards/Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII)

In allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements („Ombudschaft“) in Einrichtungen – also nicht auch noch in Diensten oder gar bei Veranstaltungen – nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird dem öffentlichen Träger Qualitätsentwicklung vorgeschrieben. Zuständig hierfür ist der Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII). Vereinbarungen zur Entwicklung dieses Standards mit den freien Trägern sind nicht vorgeschrieben. Es ist daher fraglich, ob solche „dekretierte Qualitätsentwicklung“ mit der Autonomie des freien Trägers nach § 4 Abs. 1 SGB VIII vereinbar ist. Derartige Vereinbarungen können aber auch schon nach § 78b Abs. 1 SGB VIII unter den dort vorliegenden Voraussetzungen getroffen werden. Auch eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers ist ausreichend, um nicht den „Sanktionen“ nach den §§ 74 und 45 SGB VIII ausgesetzt zu sein. Förderung und Betriebserlaubnis setzen nämlich die Beachtung der Qualitätsentwicklung voraus. Die Qualitätsentwicklung ist ein qualender Prozess, bei dem die gesetzlichen (detaillierten) Vorgaben eingehalten werden müssen, nämlich:

- Welche Qualitäts-Grundsätze gelten für die Aufgabenerfüllung?

- Welche Qualitäts-Maßstäbe sind dabei anzulegen?
- Welche Maßnahmen bürgen für Qualität?

Die Antworten sind differenziert zu erteilen nach Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität. Dabei würde es genügen, die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen, die verlangt, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geeignet, erforderlich, rechtzeitig, ausreichend und plural zur Verfügung stehen.

16. Die Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bleibt erhalten

Entgegen dem Vorschlag des DIJuF wird die Sonderzuständigkeit zunächst beibehalten und evaluiert. In § 89a Abs. 2 SGB VIII ist deshalb die Streichung zu streichen.

17. Kontrolle des „Jugendamts-Hopping“ (§ 86c Abs. 2 SGB VIII)

Eine Unterrichtungspflicht (gegenseitig) über den Umzug besteht weiterhin wie bisher (Satz 1).

Satz 2 enthält eine Übermittlungspflicht von Sozialdaten. Eine Befugnis zur Übermittlung dieser Daten besteht schon bisher nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII macht aus dieser Befugnis eine Übermittlungspflicht; ebenso § 86c Abs. 2 S. 2 SGB VIII, so dass § 8a Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine überflüssige Doppelregelung ist. Ob für anvertraute Daten zusätzlich die Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII erforderlich ist, ist unklar. Soweit es sich um Daten nach § 8a SGB VIII handelt, ist ohnehin § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einschlägig, der eine Weitergabebefugnis schon enthält. Für andere Daten folgt aus dem Zweck des § 86c Abs. 2 SGB VIII, die Kontinuität des Hilfeprozesses zu sichern, dass auch ein gleicher Informationsstand bei beiden beteiligten Jugendämtern hergestellt werden muss, also auch anvertraute Daten von § 86c Abs. 2 S. 2 SGB VIII erfasst sind.

Satz 3 fordert die Übergabe der Fallakte im Gespräch, also notwendig persönlich. Auch das Übergabegespräch für Daten nach § 8a SGB VIII ist schon in § 8a Abs. 5 S. 2 SGB VIII geregelt, also wiederum doppelt. Das Übergabegespräch der beiden jeweils fallzuständigen Fachkräfte ist gleichsam die Brücke zwischen den beiden Jugendämtern, damit nicht diesseits des Flusses der Fall abgebrochen und jenseits wieder neu aufgerollt wird.

Satz 4 regelt die (angemessene) Beteiligung der Leistungsadressaten. Dafür genügt deren Anhörung. Die Beteiligung der jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII entfällt, wenn bei diesen Hilfen die Zuständigkeit nicht wechselt (§ 86a Abs. 4 bzw. § 86b Abs. 3 SGB VIII).

III. (Neue) Pflichten des Jugendamtes

Zusammengefasst ergeben sich für das Jugendamt (personalintensive) Verpflichtungen:

1. Organisation des Netzwerks (§ 3 Abs. 3 KKG).
2. Einsatz der Familienhebammen (§ 3 Abs. 4 KKG).
3. Anpassung der Vereinbarungen mit Trägern nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.
4. Pflichten zu Haus- und Familienbesuchen (§ 8a Abs. 1 S.2 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S. 2 KKG).
5. Pflicht zu „Kontaktberatung“ (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).
6. Pflicht zu erweiterter Familienberatung nach § 16 Abs. 3 SGB VIII.
7. Pflicht zu Beratung und Unterstützung der Pflegeperson auch außerhalb des zuständigen Jugendamtes (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII) und Fixierung der Leistungsinhalte im Hilfeplan (§ 37 Abs. 2a SGB VIII).
8. Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 4 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 BZRG).
9. Pflicht zu Entwicklung, Anwendung und Evaluation von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die Qualität der Aufgabenerfüllung (§ 79a i.V.m. § 2 SGB VIII).
10. Übergabegespräch bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c Abs. 2 und § 8a Abs. 5 SGB VIII).
11. Pflicht zu erweiterter Statistikmeldung (§§ 98, 99 SGB VIII).